

Entscheidung des Berufungsgerichts über die Bildung eines nachträglichen Gesamturteils nicht entgegen (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 29.11.2021 – 2 Ss 132/21, juris [= StV 2022, 392]).

Da das LG hier keine konkreten Feststellungen zum Vollstreckungsstand der im Gesamtsatz gemeinschaftsfähigen Geldstrafe getroffen hat, ist dem Senat die Überprüfung verschoben, ob die Annahme des LG zutrifft, das Verschleierungsverfahren habe einer Einberufung der Geldstrafe entgegengehalten. Überstet Darstellungen- und Feststellungsmängel nötigt indes unmittelbar nur zur Aufhebung der Entscheidung, von der Bildung eines Gesamturteils (§ 55 StGB) abzusehen.

b) Der Mangel entricht des Weisens der für sich genommen nicht zu beantragenden Bewährungsersetzung bedingt dem Boden, so dass nach über diese neu zu befinden sein wird (vgl. KG, Beschl. v. 08.02.2023 – (1) 121 Ss 10/23 (4/23)). Der Senat merkt lediglich an, dass das LG in seinen Urteilsgründen, die eine Einberufung darstellen, unabweisbar erkannt hat, dass sich der Angekl. aufgrund der Verurteilung des BG Torgarten v. 08.12.2020 [...] als Erstverurteilter in Sozialhaft befunden hat, und es hat sich zufällig mit dem Inkrafttreten dieser Haft und der Vollstreckungsverläufe auseinanderzusetzen.

Die Verwendung des Begriffs »unbekannter Asylans« im Zuge der Schilderung der Lebenssituation des Angekl. lässt zudem im konkreten Fall nicht auf nachdrückliche Erwägungen bei der Ermessensausübung schließen.

III. Die Suche nach im Umfang der Aufhebung nur neuen Verhandlung und Entscheidung – nach über die Kosten der Revision – in eine andere Instanz des LG zurückverweisen.

Der Senat weist darauf hin, dass die vor Entscheidung berufene Gerichte zu betonen hat, dass für die Gesamtsatzbildung des Vollstreckungsstand der im Jahr 2021 verhängten Geldstrafe zum Zeitpunkt der Verurteilung des angeklagten Ur. (20.09.2022) maßgebend ist (vgl. BGH StV 2019, 96).

Auch wenn die genaue Berechnung der anzurechnenden Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge obliegt (vgl. BGH, Beschl. v. 23.04.2014 – 5 SsR 166/14, juris), gelte der Vollstreckungsstand des Torgarten Ansatzes darüber, ob es zu einem (erheblichen) »Anrechnungsfähigkeit« gekommen ist, so dass sich dadurch die Kosten zu verbühende Freiheitsstrafe des Angekl. deutlich verkürzen. Die neue Instanz wird nach dem Umstand, dass sich der Angekl. seit dem 24.03.2022 in Sozialhaft befindet, in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in dem Blick zu nehmen haben.

Mitgeteilt vom J. Seufgen des KG, Berlin.

Urteilsformel; Gewerbsmäßigkeit: »einiger Umfang«; Strafmilderung bei Verbotssirrtum

BtMG § 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; StPO §§ 260 Abs. 4, 267 StGB § 17; WaffG § 52 Abs. 3 Nr. 1

1. Die Urteilsformel hat die rechtliche Bezeichnung der Tat anzugeben, weshalb sie bei einer Gesetzesvorschrift ohne Überschrift (hier: § 52 WaffG) mit einer anschaulichen und verständlichen Wortbezeichnung so genau wie möglich zu bezeichnen ist.

2. Ob es sich um Einnahmen aus Straftaten (hier: Handel-treiben mit Btm) von »einigem Umfang« handelt, unterliegt

tatrichterlicher Würdigung; die dabei zugrunde gelegten Feststellungen sind jedoch darzulegen und zu begründen, wobei an die Begründungstiefe erhöhte Anforderungen zu stellen sind, soweit in Anbetracht von Abgabemenge, -preis und Tatfrequenz nur von einer geringen Gewinnerwartung auszugehen ist.

3. Wird hinsichtlich eines Verbotssirrtums (hier: zur Waffqualität eines Springmessers) von Vermeidbarkeit ausgegangen, ist die Strafmilderung gem. § 17 Abs. 2 StGB zu erörtern.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 25.10.2022 – 1 Ss 25/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. zu Ls. 1 auch BGH wistra 2015, 392 m.w.N. und Beschl. v. 05.03.2019 – 3 StR 475/18, juris Rn. 2; zu Ls. 2 BGH StV 2018, 300 m.w.N. und 2008, 582 sowie Beschl. v. 26.10.2015 – 1 StR 317/15, juris Rn 42.

Vollstreckung & Vollzug

Gnadenweise Bewährung nach Maßregelverurteilung gem. § 67c Abs. 2 StGB

StPO § 452, Jodt, Geo

Nach Erledigung der Maßregel gem. § 67c Abs. 2 S. 5 StGB kann die Begleitstrafe gnadenweise auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie noch mehr als zwei Jahre beträgt.

StA Hannover, Entscheidung v. 02.11.2022 – 6152 Geo 57690/22

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Pallhuber, Bremen.

Anm. d. Red.: Die Maßregel gem. § 66 StGB wurde § 1. nach Rechtskraft gem. § 67c Abs. 2 S. 5 StGB für erldigt erklärt, weil der auf freien Fuß befindliche Verurteilte, für den es in den Einrichtungsunterlagen des Landes offenbar keinen Platz gab (weil er nicht gelassen wurde), weder in private Rauschmittelkammern noch in andere ähnlich rückfällige, nach gelandeter Sache (§ 67c Abs. 2 StGB) schenkte sich dann nur, vgl. auch OLG Celle StV 2022, 322) wie er in den Vollzug der Begleitstrafe zu gehen gewohnt – da soll er auch im Gnadenrecht.

Aufhebungsverfahren nach § 454a Abs. 2 StPO; Strafrestauesetzung

StPO §§ 45-4a Abs. 2, 45-4 Abs. 3, 300, 311; StGB § 57

1. a) Das Aufhebungsverfahren nach § 45-4a Abs. 2 StPO ist bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach § 57 StGB über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung gegenüber der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde nach § 45-4 Abs. 3 S. 1 StPO subsidiär (u.a. Anschluss an KG, Beschl. v. 25.11.2003 – 5 Ws 560/03) und OLG Bremen, Beschl. v. 06.01.2014 – Ws 193-194/13).

b) Ein innerhalb der Beschwerdefrist des § 311 Abs. 2 StPO gestellter Antrag der StA auf Aufhebung des Bewährungsbeschlusses ist regelmäßig als sofortige Beschwerde gegen